



Rat der  
Europäischen Union

114776/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 05/10/22

Brüssel, den 4. Oktober 2022  
(OR. en)

12935/22

ECOFIN 925  
ENV 931  
CLIMA 473  
FIN 980

## BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 4. Oktober 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12478/22

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Finanzierung der Klimapolitik im Hinblick auf die 27. Konferenz der Vertragsparteien der UNFCCC (COP 27) in Scharm El-Scheich vom 6. bis 18. November 2022

– Schlussfolgerungen des Rates (4. Oktober 2022)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Klimaschutzfinanzierung, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 3898. Tagung vom 4. Oktober 2022 angenommen hat.

## **SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**

### **ZUR FINANZIERUNG DER KLIMAPOLITIK**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

1. BEKRÄFTIGT die feste Zusage der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, mit gutem Beispiel voranzugehen und einen ehrgeizigen Beitrag zur Umsetzung aller Ziele des Übereinkommens von Paris und des Klimapakts von Glasgow zu leisten; BETONT, dass der europäische Grüne Deal einen klaren und umfassenden Rahmen bietet, um im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris zu diesen Zielen beizutragen und den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, der auf ein breites Spektrum von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und der Umweltzerstörung, einen speziellen Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa und entsprechende Finanzmittel gestützt ist. Dazu gehören der Mehrjährige Finanzrahmen der EU 2021-2027, einschließlich außenpolitischer Instrumente, und das befristete Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU) – samt der Auflage, mindestens 30 % der Ausgaben aus dem EU-Haushalt und dem NGEU für die Unterstützung von Klimazielen bereitzustellen –, die alle zur Verwirklichung der im Europäischen Klimagesetz und im Paket „Fit für 55“ verankerten Ziele beitragen, bis spätestens 2050 Klimaneutralität in der Union zu erreichen und die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken;
2. WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission nach der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine auf Ersuchen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 den REPowerEU-Plan vorgelegt hat, um auf die Notwendigkeit zu reagieren, die Abhängigkeit der Europäischen Union von fossilen Brennstoffen aus Russland zügig zu verringern, die grüne Energiewende in der EU zu beschleunigen und die Anstrengungen der EU, ihre Klimaziele voranzutreiben, zu unterstützen;

3. VERWEIST AUF die Dringlichkeit, die in den Feststellungen der 2022 veröffentlichten Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) zum Ausdruck gebracht wurde; BETONT, dass im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und seinen langfristigen Zielen ehrgeizigere Ziele gesetzt und die Maßnahmen beschleunigt werden müssen, und WEIST in diesem Zusammenhang DARAUF HIN, dass Artikel 2 des Übereinkommens von Paris darauf abzielt, die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen zu verstärken, unter anderem, indem die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung; BETONT, dass es globaler Anstrengungen bedarf, um die Finanzmittelflüsse mit diesem Weg in Einklang zu bringen; BETONT ferner, dass die diesbezüglichen Anstrengungen dringend intensiviert und alle Regierungen rechtliche und politische Rahmenbedingungen festlegen und geeignete Anreize schaffen müssen, um die öffentlichen und privaten Investitionen anzuziehen, die für die Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, mit denen alle Länder konfrontiert sind, notwendig sind; STELLT FEST, dass in den letzten Jahren immer mehr internationale Initiativen ins Leben gerufen wurden, um im Finanz und Privatsektor Mittel zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels zu mobilisieren; ERMITIGT alle Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris, die Berichterstattung über private Finanzmittel, die für Klimapolitische Maßnahmen mobilisiert wurden, transparenter zu gestalten; RUFT private Akteure DAZU AUF, ihre jeweiligen Finanzmittelflüsse auf die Ziele des Übereinkommens von Paris abzustimmen; NIMMT mit Besorgnis KENNTNIS VON dem Umfang der privaten Finanzierungen, mit denen derzeit noch nicht an dem Übereinkommen ausgerichtete Tätigkeiten unterstützt werden, insbesondere im Bereich fossiler Brennstoffe, sowie von den weiterhin bestehenden schädlichen Anreizen; ERINNERT AN den in Glasgow gemeinsam gefassten Beschluss, die Bemühungen in Bezug auf den schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung ohne CO2-Abscheidung und Speicherung und den schrittweisen Abbau ineffizienter Subventionen für fossile Brennstoffe zu beschleunigen;
4. ERKENNT AN, dass es dringend geboten ist, auf der COP27 in Scharm El-Scheich Raum eigens für die Erörterung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris vorzusehen, damit die Vertragsparteien, der Privatsektor und andere Interessenträger sich über ihr Verständnis von dessen Ziel sowie der Art und Weise, wie dieses erreicht werden kann, austauschen und die Länder so ihre Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele sowie andere Ziele für nachhaltige Entwicklung erreichen können;

5. HEBT HERVOR, wie wichtig EU-Initiativen für nachhaltige Finanzierung und für die durchgängige Berücksichtigung der Klimapolitik im EU-Haushalt sind und dass Fortschritte bei diesen Initiativen erzielt werden müssen; BEGRÜBT die einschlägigen Vorschläge in der Strategie der Europäischen Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft, die darauf ausgerichtet sind, die Finanzmittelflüsse mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang zu bringen, sowie die diesbezügliche Arbeit der G20 und des Rates für Finanzstabilität; UNTERSTREICHT, dass die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ die Nachhaltigkeit der Finanzierung stärkt; HEBT HERVOR, wie wichtig die Stabilität des globalen Finanzsystems und seine Klimaresilienz sind, und BETONT daher, wie wichtig Transparenz in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte der Finanzierung und die Eindämmung klimabezogener Risiken im Finanzsystem sind;
6. HEBT die Initiativen der EU zur Förderung einer nachhaltigen Finanzierung auf internationaler Ebene HERVOR und BEGRÜBT die Arbeit des International Sustainability Standards Board (ISSB), eine globale Grundlage für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten zu entwickeln, ohne die Zielsetzung regionaler oder nationaler Ansätze einzuschränken; UNTERSTREICHT ferner die Bedeutung der laufenden Arbeit der Partner im Rahmen der Internationalen Plattform für nachhaltige Finanzierungen;
7. BEGRÜBT die zunehmende Zahl nationaler und regionaler Rahmen und Instrumente für nachhaltige Finanzierung als einen notwendigen Schritt, um Kapital aus dem Privatsektor und von Philanthropen dorthin zu lenken, wo es am dringendsten benötigt wird, um das Übereinkommen von Paris umzusetzen; ERKENNT AN, dass es für die Partnerländer nach wie vor schwierig ist, nachhaltige Finanzierungen in großem Maßstab und zu erschwinglichen Kosten zu mobilisieren; HEBT in diesem Zusammenhang die laufenden und zunehmenden Anstrengungen der EU und der Mitgliedstaaten HERVOR, technische Hilfe auf bilateraler und regionaler Ebene bereitzustellen, um glaubwürdige und geeignete Rahmenbedingungen für nachhaltige Finanzierung zu entwickeln und die nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinstrumente weiter auszubauen; BEGRÜBT die kürzlich eingesetzte hochrangige Expertengruppe für den Ausbau der nachhaltigen Finanzierung in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, um private Finanzmittel für die Umsetzung der externen Dimension des Grünen Deals und einen grünen, gerechten und stabilen Aufbau in den Partnerländern zu eruieren;

8. BETONT, wie wichtig eine engere Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen ist; BEGRÜBT in diesem Zusammenhang die Erklärung der G7, in der das Ziel angekündigt wird, einen Klimaklub als zwischenstaatliches Forum mit anspruchsvollen Zielen einzurichten, um die wirksame Umsetzung des Übereinkommens von Paris zu unterstützen, indem Klimamaßnahmen beschleunigt, die Ambitionen zur Verringerung der Emissionen erhöht und eine gerechte Energiewende gefördert werden; HEBT die laufenden Arbeiten in der EU zur Umsetzung ehrgeiziger Emissionsminderungen, unter anderem durch das EU-Emissionshandelssystem und die Einführung eines CO2-Grenzausgleichssystems zur Bekämpfung der Verlagerung von CO2-Emissionen HERVOR, und BETONT, dass die Bepreisung von CO2-Emissionen und der schrittweise Abbau umweltschädlicher Subventionen für fossile Brennstoffe wichtige Bestandteile der Rahmenbedingungen sind, mit denen eine Verlagerung der Finanzmittelflüsse hin zu klimaneutralen und nachhaltigen Investitionen begünstigt wird;
9. IST SICH BEWUSST, wie wichtig es ist, in der Wirtschaftspolitik die Belange des Klimaschutzes durchgängig zu berücksichtigen; BEGRÜBT daher, dass das Bündnis von Finanzministern für Klimaschutz sein Engagement verstärkt und weitere Mitglieder gewonnen hat, und BEKRÄFTIGT die wichtige Rolle dieses Bündnisses und seiner in Helsinki vereinbarten Grundsätze;
10. ERNEUERT die feste Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten, das gemeinsame Ziel der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Klimapolitik in Höhe von 100 Mrd. USD jährlich baldmöglichst und durchgehend bis 2025 zu erfüllen und hierzu eine Vielzahl verschiedener Quellen zu nutzen, und ERWARTET, dass dieses Ziel 2023 erreicht wird; BEKRÄFTIGT die Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, weiterhin mit anderen Industrieländern zusammenzuarbeiten, um den Umsetzungsplan für die Finanzierung der Klimapolitik (*Climate Finance Delivery Plan*) zügig durchzuführen, d. h. das Ziel von 100 Mrd. USD zu erreichen, das vor der COP 26 bekannt gegeben wurde; WEIST DARAUF HIN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten den größten Beitrag zur internationalen öffentlichen Finanzierung von Klimamaßnahmen leisten und ihren Beitrag zur Finanzierung von Klimamaßnahmen seit 2013 mehr als verdoppelt haben, um die Entwicklungsländer zu unterstützen; RUFT die anderen Geber DAZU AUF, ihre diesbezüglichen Anstrengungen auch im Einklang mit dem Umsetzungsplan der COP 26 für die Finanzierung der Klimapolitik zu verstärken, und SIEHT dem Bericht über die Fortschritte bei den zehn gemeinsamen Aktionsbereichen des Umsetzungsplans im Vorfeld der COP 27 mit INTERESSE ENTGEGEN;

11. NIMMT KENNTNIS VON der an die Industrieländer gerichteten Aufforderung im Rahmen des Klimapakts von Glasgow, die kollektive Bereitstellung von Finanzierungen von Klimamaßnahmen für die Anpassung an den Klimawandel zugunsten der Entwicklungsländer bis 2025 gegenüber 2019 mindestens zu verdoppeln, um sicherzugehen, dass bei der Bereitstellung umfangreicher Finanzmittel Ausgewogenheit zwischen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel erreicht wird; SIEHT der Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien als Reaktion auf diese Aufforderung ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, wobei der Schwerpunkt weiterhin auf die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Ländern und Gemeinschaften, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, zu legen ist; BEKRÄFTIGT die Bereitschaft der EU und ihrer Mitgliedstaaten, sich konstruktiv an der Beseitigung von Hindernissen und Beschränkungen zu beteiligen, die den Zugang zu Finanzierungen für Anpassungsmaßnahmen einschränken, und ERMUTIGT die Entwicklungsländer, ihr Engagement bei diesen gemeinsamen Anstrengungen weiter zu verstärken; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang Initiativen wie die Gruppe der Vorreiter bei der Anpassungsfinanzierung, die sich dafür einsetzen, den Umfang, die Zugänglichkeit und die Wirksamkeit von Anpassungsfinanzierungen zu verbessern;
12. BETONT, wie wichtig es ist, klimapolitische Maßnahmen in die umfassenderen Entwicklungsplanungs- und nationalen Finanzierungsrahmen der Empfängerländer einzubeziehen, um die Verwirklichung spezifischer nationaler Ziele im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen; HEBT vor diesem Hintergrund die Bedeutung der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung HERVOR; WEIST DARAUF HIN, dass national festgelegte Beiträge, langfristige Strategien und nationale Anpassungspläne von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris sind, da sie für Transparenz bei der Umsetzung, regelmäßige Überwachung und kontinuierliche Bewertung der Wirksamkeit der bereitgestellten Mittel sorgen;
13. BEGRÜßT die Beratungen über das neue gemeinsame quantifizierte Ziel für die Finanzierung von Klimamaßnahmen, die bis 2024 stattfinden, und BEKRÄFTIGT das anhaltende konstruktive Engagement der EU bei diesen Beratungen und ihr Eintreten für die Förderung der Inklusivität; UNTERSTREICHT die Notwendigkeit eines breit angelegten und transformativen Ansatzes bei der Ausformulierung dieses neuen Ziels, um sicherzustellen, dass alle Finanzmittelflüsse mit den langfristigen Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang gebracht werden und somit wirksam zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, wobei die Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind; BETONT ferner, dass Lehren aus der Umsetzung des gemeinsamen Ziels der Mobilisierung von Finanzmitteln für Klimamaßnahmen in Höhe von 100 Mrd. USD pro Jahr gezogen werden müssen;

14. UNTERSTREICHT, dass die Maßnahmen, die Unterstützung und die globale Koordinierung verstärkt werden müssen, um Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden, zu minimieren und zu bewältigen; BEGRÜBT in diesem Zusammenhang die Einleitung des Glasgow-Dialogs, in dessen Rahmen die Modalitäten für die Finanzierung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Bewältigung von Verlusten und Schäden erörtert werden; BETONT, dass die nationalen Planungsprozesse und die internationale Zusammenarbeit stärker unter dem Blickwinkel der Klimarisiken konzipiert werden müssen; BEGRÜBT internationale Initiativen, mit denen die Entwicklungsländer besser vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels geschützt werden sollen, unter anderem durch die Mobilisierung innovativer Instrumente und Finanzierungsquellen, wie die G7-Initiative des „Globalen Schutzschilds gegen Klimarisiken“, die darauf abzielt, die globale Architektur der Finanzierung und Versicherung von Klima- und Katastrophenrisiken zu stärken, um sie kohärenter, systematischer und nachhaltiger zu machen; UNTERSTÜTZT das Ziel, die Reaktion auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels in die Gestaltung und Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe einzubeziehen, da dies für den Aufbau und die Stärkung der Resilienz schutzbedürftiger Gemeinschaften entscheidend sein könnte;

15. WEIST DARAUF HIN, dass internationale Finanzierungsinstitutionen, einschließlich multilaterale Entwicklungsbanken und andere Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, eine wesentliche Rolle spielen, wenn es darum geht, Finanzmittel in großem Umfang, die klimapolitische Maßnahmen erheblich verstärken, und hochwirksame private und öffentliche Investitionen, die der Verwirklichung der Klimaziele dienen, zu mobilisieren, und dass ihnen eine führende Rolle bei der Festlegung ehrgeiziger Standards für den Sektor generell zukommt; FORDERT die multilateralen Entwicklungsbanken, die eine politikorientierte Finanzierung anbieten, AUF, diesen Ansatz stärker zu nutzen, um ehrgeizige klimapolitische und regulatorische Reformen sowie transformative politische Rahmenbedingungen zu fördern; BEGRÜBT die Zusage der gemeinsamen Arbeitsgruppe der multilateralen Entwicklungsbanken zur Abstimmung auf das Übereinkommen von Paris und die auf der COP 26 vorgelegte gemeinsame Klimaerklärung, in der sich die multilateralen Entwicklungsbanken verpflichten, die Umsetzung der national festgelegten Beiträge in Entwicklungsländern weiterhin zu unterstützen, ihre Finanzmittelflüsse umfassender auf das Übereinkommen von Paris abzustimmen und die Entwicklung ehrgeiziger langfristiger Strategien und gerechter Übergangsprozesse zu unterstützen; BEGRÜBT in diesem Zusammenhang die Führungsrolle, die mehrere multilaterale Entwicklungsbanken in ihren Klimastrategien und -plänen übernommen haben; FORDERT die multilateralen Entwicklungsbanken und andere Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen AUF, ihre Anstrengungen zur Aufstockung, Bereitstellung und Mobilisierung von Anpassungsfinanzierungen fortzusetzen; FORDERT diejenigen multilateralen Entwicklungsbanken, sonstigen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und Exportkreditagenturen, die dies noch nicht getan haben, dazu AUF, im Vorfeld der COP 27 Strategien zur Abstimmung auf das Übereinkommen von Paris anzunehmen und umzusetzen, auch in Bezug auf finanzielle Mittler und andere Geschäftspartner, um darzulegen, wie sie gemeinsam auf der COP 27 über die Abstimmung ihrer Portfolios Bericht erstatten wollen; BEKRÄFTIGT die Schlussfolgerungen des Rates zu Exportkrediten, in denen bekannt gegeben wurde, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der nationalen Politik bis Ende 2023 eigene wissenschaftlich fundierte Fristen für die Abschaffung der Unterstützung für Exportkredite für Projekte im Bereich fossile Brennstoffe festlegen werden, es sei denn, es handelt sich um genau festgelegte Ausnahmefälle, die mit einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sind; ERSUCHT in diesem Zusammenhang die multilateralen Entwicklungsbanken und andere Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und Exportkreditagenturen, die Finanzierung von Projekten im Bereich der Energie aus fossilen Brennstoffen so bald wie möglich einzustellen, es sei denn, es liegen begrenzte und klar definierte Umstände vor, die mit einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sind. ERSUCHT die internationalen Finanzierungsinstitutionen, konkrete Pläne zur Mobilisierung umfangreicher Finanzmittel für Klimamaßnahmen, auch aus dem Privatsektor, vorzulegen, um so die Investitionen sowohl in Klimaschutz- als auch Anpassungsmaßnahmen zu erhöhen, wobei der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bei allen Finanzierungsmaßnahmen gebührend zu berücksichtigen und anzuwenden ist;

16. ERSUCHT die Europäische Kommission, einen Überblick über die von der EU, auch von der Europäischen Investitionsbank, und ihren Mitgliedstaaten 2021 geleistete internationale Finanzierung von Klimamaßnahmen vorzulegen, damit der Rat diesen Beitrag im Vorfeld der COP 27 des UNFCCC billigen kann.

---